

Auch die literarische oder künstlerische Tendenz des Productes ist ohne Belang für das Verlagsrecht, mag dieselbe nun wissenschaftlich, unterhaltend, erbaulich u. dgl. sein, mag sie diese oder jene bestimmten Richtungen und Zwecke verfolgen; denn der literarische Verkehr begreift (und die Autorschaft umfasst) alle diese Gattungen ⁶⁸.

Solche Werke hingegen, welche überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, also namentlich unsittliche und verbotene Werke, können nicht Gegenstand für ein Verlagsrecht sein, keinen Anspruch auf eine Nutzung, auf Schutz in der Vervielfältigung und Verbreitung begründen ⁶⁹.

welche sich gegen den Unterschleif ihrer Leute durch Verträge und Conventionalstrafen sichern mögen. Uebrigens kommt noch die Entwendung und Verführung der Leute zur Untreue hier in Betracht.

⁶⁸ Aus diesem Gesichtspunkt lässt es sich nicht rechtfertigen, wenn das Luxemburgische Ges. vom 2. Jan. 1817 Art. 5 alle nicht speciell privilegierte Katechismen, Gebetbücher, Schulbücher, Almanache von dem Rechtsschutze ausnimmt.

⁶⁹ Mit unhaltbaren Scheingründen sucht Rénouard *Traité* S. 96 zu beweisen, dass nach französischem Recht auch unsittliche Erzeugnisse den Rechtsschutz geniessen müssten: weil nemlich das Gesetz „les écrits de tout genre“ schütze, weil ferner die Verbreitung solcher Werke, wenn ihr Nachdruck nicht verboten sei, begünstigt würde, und der Autor ohnehin auf Schutz nicht klagen könne, ohne polizeiliche Unterdrückung seines Werkes zu riskiren. Allein, abgesehen davon, dass die gerichtliche Klage nicht nothwendig eine polizeiliche Maassregel gegen den Kläger provocirt, handelt es sich gar nicht um ein Verbot des Nachdrucks solcher Werke, sondern um die Unzulässigkeit ihrer Vervielfältigung und Verbreitung überhaupt. Für verbotene und für unsittliche Werke, sofern nur die Gesetze sie reprobiren, kann der Verfasser keinen Schutz ansprechen, weil er gar nicht befugt war, sie zu schaffen. Das Product selbst ist hier unstatthaft, und desshalb ist es auch seine Vervielfältigung durch den Nachdrucker; aber nicht, weil diese der Nachdruck eines zu schützenden Erzeugnisses, sondern weil sie die Wiederholung einer unzulässigen Production bildet. Auch wird der Verbreitung schlechter Werke am wirksamsten dadurch entgegengetreten, dass ihr Autor sich keinerlei Schutz zu versprechen hat. Einen juristischen Schein hat nur der erste Grund Rénouard's; allein auch er ist falsch, weil das Gesetz unter den zu schützenden écrits de tout genre nur solche Werke begreift, welche der

Auch Erzeugnisse, durch deren Abfassung oder Verbreitung ein Verbrechen in der Art verübt wird, dass das Erzeugniss selbst erlaubter Weise nicht hätte veröffentlicht werden dürfen, sind nicht Gegenstand des Rechtsschutzes,

Autor überhaupt produciren und publiciren darf; denn sonst müsste auch eine Aufforderung zum Hochverrath u. dgl., wenn sie sich nur formell unter die *écrits de tout genre* einreihen liesse, den Rechtsschutz erhalten. Wenn die Gesetze *écrits de tout genre* schützen, so können sie nur solche im Auge haben, durch deren Publication nicht ein Gesetz übertreten wird.

Auch Eisenlohr (*Das literarisch-artistische Eigenthum* § 32 Note 3) scheint mit Rénouard zu stimmen, wenn er einen Ausschluss der Schriftwerke *contra bonos mores* vom Rechtsschutz mit der Bemerkung kritisirt: *Gewiss kann man dem Nachdrucker nicht wirksamer unter die Arme greifen.* Diese Auffassung ist ganz schief, denn gegen den Nachdrucker wird ja auch in einem solchen Fall eingeschritten, nur nicht, weil er nachdruckte, sondern weil er Verbotenes verbreitete.

Eine Verwirrung der Begriffe ist es, wenn Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 34 sagt: *Endlich bleibt noch zu erwähnen, dass es die Ansicht vieler Rechtslehrer ist, solchen literarischen Erzeugnissen, welche entweder in Inhalt oder Form eine Gesetzesübertretung enthalten, resp. verboten sind, den Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck zu versagen.* Indessen gestattet nichts, was in der Natur der Sache liegt, eine solche Annahme als eine rechtlich begründete, die in ihrer Analogie an gestohlenem Gute keinen Diebstahl kennen würde (?), und man ist daher darauf hingewiesen, die Nachdrucksfreiheit zum Nachtheil verbotener Bücher für das Ergebniss einer lediglich presspolizeilichen Anschauungsweise zu halten. Es handelt sich ja gar nicht davon, den Nachdruck verbotener Bücher zu schützen, sondern nur davon, dass die Autorschaft verbotener Werke keinen Rechtsschutz haben, also gegen den Nachdrucker nicht die Rechte gewähren soll, welche ihr sonst gegen Nachdruck zukommen.

Mit Recht hebt übrigens Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 72 hervor, dass, wenn die strafbare Beschaffenheit nicht den ganzen Inhalt der Schrift durchzieht, sondern vielleicht nur an einzelnen Stellen oder Partien haftet, der übrige Inhalt, soweit er noch für sich ein literarisches Werk darstellen kann, ohne Zweifel ein Object des Autorrechts bildet, da die Wirkung sich nicht weiter erstrecken kann, als die Ursache reicht. *Wenn also ein Dritter ohne Genehmigung des Autors die Schrift mit Weglassung der strafbaren Partien neuerlich herausgeben würde, so würde er sich gewiss eines strafbaren Nachdrucks schuldig machen.*

da das Nachdrucksgesetz nur eine erlaubte Thätigkeit des Autors schützen will⁷⁰.

Gleicher Weise darf ein Verlagsrecht für ein Werk nicht beansprucht werden, welches lediglich verbotener Nachdruck eines andern Werkes ist⁷¹.

Hört aber die widerrechtliche Qualität des Werkes auf, so fällt damit auch der Grund, weshalb ein Verlagsrecht nicht stattfand, weg⁷².

Drittes Capitel.

Entstehung und Erwerb des Verlagsrechts.

I. Entstehung eines Verlagsrechts durch Autorschaft.

§ 16.

Bei der Entstehung des Verlagsrechts muss man die zwei verschiedenen Fragen unterscheiden: wie bekommt das Verlagsrecht überhaupt und ursprünglich seine Existenz; und sodann: wie kann ein bereits existirendes Verlagsrecht auf einen Andern übergehen? Die letztere Frage betrifft nur einen Wechsel in den Personen der Verlagsberechtigten, eine Succession in dem Verlagsrecht. Beide Fragen genau zu unterscheiden, ist, von Anderem abgesehen, schon desshalb wichtig, weil nach unserem positiven Recht die Dauer des Schutzes des Verlagsrechts sich bei dem ursprünglichen Verlagsrecht nach anderen Momenten bestimmt, als bei dem abgeleiteten¹.

Was die erste Frage anbelangt, so ist schon oben²

⁷⁰ Vgl. Mittermaier Krit. Zeitschr. f. Rechtsw. u. Gesetzg. des Ausl. Bd. 21 Heft 2 S. 303 ff. Vgl. unten § 16 bei Note 46.

⁷¹ Vgl. § 13 bei Note 10.

⁷² Vgl. § 39 nach Note 15.

¹ Vgl. unten § 38.

² S. §§ 9 und 13. Die ganze rechtliche Bedeutung des Autorrechts und Verlagsrechts ist eben die, dass der Urheber eines geistigen Erzeugnisses in dessen Nutzung geschützt werden soll. Es versteht sich daher